

Klaus Schädel
I. Achtertwiete 2
22927 Großhansdorf

22. November 2017

Amtsgericht Ahrensburg
22926 Ahrensburg

In der Strafsache 58 Ds 6/15

wird Richter Holtkamp

wegen Besorgnis der Befangenheit

auf Grund der unzulässigen Nähe zu den Geschädigten, was durch jahrelanges gemeinsames Essen, Führung von persönlichen Gesprächen und Duzen mit den Geschädigten zum Ausdruck kommt, **abgelehnt**.

Dem abgelehnten Richter wird aufgegeben, sich selbst gemäß §30 StPO von Amts wegen für befangen zu erklären.

Begründung

Ich beziehe mich bei der Begründung auf den BGH-Beschluss vom 11. Juli 2017 3 StR 90/17, dem der folgende Sachverhalt zu Grunde liegt:

Geschädigter** im vorliegenden Verfahren **ist ein Richter** am Landgericht Hildesheim. Noch vor Beginn der Hauptverhandlung gab die Vorsitzende Richterin der zuständigen 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Hildesheim eine Erklärung ab, mit der sie Selbstanzeige zu Umständen machte, die ihrer Ansicht nach eine Befangenheit begründen könnten: Der Verletzte sei ein Kollege, zu dem sie eine enge Bindung habe. **Sie kenne ihn bereits aus der gemeinsamen Assessorenzeit und nehme mit ihm seit 2011 nahezu täglich – im Kreise weiterer Kollegen – das Mittagessen ein. Dabei würden auch regelmäßig Gespräche mit privatem Inhalt geführt. Aufgrund dieses – über kollegiale Beziehungen hinausgehenden – Verhältnisses zum Geschädigten sei sie dem Beschuldigten gegenüber nicht unvoreingenommen. Sie halte sich für befangen.

Der BGH führt aus:

Schon die von der Richterin angezeigten äußeren Umstände zu ihrem Verhältnis zu dem Geschädigten rechtfertigten die Besorgnis ihrer Befangenheit nach § 24 Abs. Alternative 2, Abs. 2 StPO. Nach ihren Angaben besteht eine enge Bindung zu dem Verletzten, die auch in das Privatleben hineinreicht. Dies lässt aus der Sicht eines verständigen Angeklagten den Schluss zu, dass ihr Verhältnis zu dem Verletzten über dienstliche Beziehungen, die für sich allein die Annahme von Befangenheit nicht

rechtfertigen können (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 24 Rn. 10 mwN), hinausgehen. Ob die Zurückweisung der Selbstanzeige bereits deshalb nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern weil willkürlich – mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters nicht mehr zu vereinbaren ist, kann indes dahinstehen. Denn die Vorsitzende Richterin hat zudem ausdrücklich mitgeteilt, dass sie gegenüber dem Beschuldigten nicht unvoreingenommen sei. Zwar ist es für die Befangenheit grundsätzlich unerheblich, ob sich ein Richter für befangen hält, da es maßgeblich nicht auf dessen subjektive Sicht, sondern auf eine objektive Betrachtung der Sachlage ankommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 1972 – BvA 1/96, [BVerfGE 32, 288](#), 290). Teilt der Richter dem Angeklagten aber mit, dass er ihm gegenüber voreingenommen sei, bekundet er eine innere Einstellung zu dem Angeklagten, die diesem – jedenfalls wenn sie mit nachvollziehbaren objektiven Umständen begründet wird – bei verständiger Würdigung Grund zu der Annahme liefert, dass der betreffende Richter eine innere Haltung gegen seine Person eingenommen hat, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflusst.

Mein Fall ist noch viel schlimmer: Geschädigte sind viele Richter und Richterinnen; Burmeister, Freise, Stange, Banneck, Grawe, Jahnke, Holtkamp, Krönert.

Burmeister und Krönert sind Vorgesetzte des abgelehnten Richters Holtkamp. Gemeinsames Essen und Führen von Privatgesprächen, Duzen, sogar mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind gang und gäbe für Richter Holtkamp.

Bei der Vernehmung des Richterin Grawe am 24. Mai 2017 duzte der abgelehnte Richter Holtkamp Richterin Grawe während der Zeugenbefragung.

Im o.g, BGH-Beschluss heißt es:

Hier hat die Richterin Gründe für ihre Befangenheit angeführt, die schon für sich die Ablehnung gerechtfertigt hätten.

Auf die eigene Sicht des befangenen Richters kommt es damit nicht an.

Es wird vorsorglich beantragt,

die dienstliche Stellungnahme

des abgelehnten Richters Holtkamp dem Angeklagten zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

Klaus Schädel